

Vertragsbedingungen – gültig ab 01.03.2012

für die Ausgabe einer Reisetstellenkarte der Degussa Bank GmbH

- 1. Vertragsabschluss**
Die Degussa Bank GmbH nimmt den Antrag der Firma auf Abschluss eines Reisetstellenkartenvertrages durch Bekanntgabe einer 16-stelligen Reisetstellenkartennummer an.
- 2. Verwendungsmöglichkeiten der Reisetstellenkarte**
 - 2.1 Die Firma ist berechtigt, die Reisetstellenkarte zum weltweiten Erwerb ausschließlich von Bahn- und Flugtickets bei Akzeptanzstellen unter Verwendung der ihr erteilten Reisetstellenkartennummer zu verwenden.
Eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) wird nicht erteilt. Im Einzelfall kann die Bank die Verwendung der Reisetstellenkartennummer von ihrer vorherigen Einwilligung abhängig machen, wenn die Firma mit ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 6.4 gegenüber der Bank in Verzug gerät.
 - 2.2 Die Reisetstellenkartennummer darf nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Bank zur Abwicklung des Erwerbs von Flug- und Bahntickets für Geschäftsreisen der Mitarbeiter des Vertragspartners bei einem bestimmten Reisebüro hinterlegt werden. Für alle anderen Umsatzarten darf die Karte nicht benutzt werden. Dies gilt auch im Fall eines Wechsels des Reisebüros, bei dem die Reisetstellenkartennummer hinterlegt werden soll sowie im Fall, dass die Reisetstellenkartennummer bei mehreren Reisebüros gleichzeitig hinterlegt werden soll.
 - 2.3 Die Firma ist verpflichtet, sowohl der Bank als auch dem Reisebüro diejenigen Mitarbeiter schriftlich mit vollständiger Adresse zu benennen, die zu Lasten des Reisetstellenkartenkontos Buchungen veranlassen dürfen.
Änderungen sind der Bank als auch dem Reisebüro unverzüglich anzuzeigen.
- 3. Nutzung der Reisetstellenkarte**
 - 3.1 Die Reisetstellenkartennummer darf nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Bank zur Abwicklung des Erwerbs von Flug- und Bahntickets für Geschäftsreisen der Mitarbeiter des Vertragspartners bei einem bestimmten Reisebüro hinterlegt werden. Für alle anderen Umsatzarten darf die Karte nicht benutzt werden. Dies gilt auch im Fall eines Wechsels des Reisebüros, bei dem die Reisetstellenkartennummer hinterlegt werden soll sowie im Fall, dass die Reisetstellenkartennummer bei mehreren Reisebüros gleichzeitig hinterlegt werden soll.
 - 3.2 Die Firma ist verpflichtet, sowohl der Bank als auch dem Reisebüro diejenigen Mitarbeiter schriftlich mit vollständiger Adresse zu benennen, die zu Lasten des Reisetstellenkartenkontos Buchungen veranlassen dürfen.
Änderungen sind der Bank als auch dem Reisebüro unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Verfügungsrahmen**
 - 4.1 Das Firmenkonto darf nur bis zur Höhe des bei Bekanntgabe der Reisetstellenkartennummer mitgeteilten Verfügungsrahmens belastet werden; jede darüber hinausgehende Verwendung der Reisetstellenkartennummer ist unstatthaft. Die Firma wird von der Reisetstellenkarte nur Gebrauch machen, wenn die Reisetstellenkartenumsätze ihrem Konto innerhalb ihres Guthabens oder innerhalb eines ihr vorher von der Bank eingeräumten Kredites belastet werden können.
 - 4.2 Der Verfügungsrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung der Firma und Bank erhöht werden. Die Genehmigung einzelner, über den vereinbarten Verfügungsrahmen hinausgehender Reisetstellenkartenumsätze durch die Bank stellt keine Erhöhung des Verfügungsrahmens dar, sondern erfolgt in der Erwartung, dass die Firma zum Zeitpunkt der Buchung des Reisetstellenkartenumsatzes für entsprechende Deckung auf ihrem Konto sorgt.
 - 4.3 Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Firma unrichtige Angaben über ihre Vermögensverhältnisse gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht.
- 5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten der Firma**
 - 5.1 Die Firma hat die Reisetstellenkartennummer sowie die sonstigen Daten der Reisetstellenkarte nach Erhalt mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und alle ihr zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Reisetstellenkartendaten vor einem Missbrauch zu schützen. Denn jede Person, die im Besitz der Reisetstellenkartendaten ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.
 - 5.2 Stellt die Firma die Entwendung oder den Verlust der Reisetstellenkartendaten, deren sonstige Kenntniserlangung durch Dritte oder deren missbräuchliche Verwendung fest, so hat sie die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle unverzüglich zu unterrichten, um die Reisetstellenkarte sperren zu lassen. Erhält die Firma Kenntnis von einem Diebstahl der Reisetstellenkartendaten hat sie Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- 6. Zahlungsverpflichtung der Firma**
 - 6.1 Die Bank ist für die Dauer dieses Vertrages unwiderruflich ermächtigt, für Rechnung der Firma von Akzeptanzstellen erhobene Ansprüche zu erfüllen, die unter Verwendung der Reisetstellenkartennummer verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn für die Bank offensichtlich ist, dass der von der Akzeptanzstelle erhobene Anspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht.
Die Firma wird der Bank alle Leistungen erstatten, die sie kraft der Ermächtigung erbracht hat.
 - 6.2 Die einzelnen Zahlungsansprüche der Bank und die eingehenden Zahlungen werden nach Wahl der Firma mit wöchentlichem oder zweiwöchentlichem Sammelbeleg gemäß Ziffer 2 des Vertrages über die Reisetstellenkarte (Rechnungsabschluss) auf dem Reisetstellenkartenkonto in laufender Rechnung eingestellt (Kontokorrent gem. § 355 HGB). Der jeweilige Saldo wird der Firma übersandt. Die Versendung einer Saldenmitteilung kann unterbleiben, wenn kein Reisetstellenkartenumsatz angefallen ist. Das Reisetstellenkartenkonto wird in EUR geführt.
 - 6.3 Der jeweilige Saldo wird mit Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt die Firma nach Ablauf des für die Zahlung eingeräumten Zahlungszieles von je nach vertraglicher Vereinbarung 7 oder 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit den geschuldeten Zahlungen in Zahlungsverzug, hat sie für die Dauer des Zahlungsverzuges auf den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 288 Absatz 1, 2, 247 BGB p.a. zu zahlen (§ 497 BGB), sofern nicht die Firma einen geringeren oder die Bank einen höheren Schaden der Bank nachweist.
 - 6.5 Besteht ein Zahlungsrückstand, kann die Bank eine nach Ziffer 2.2 erforderliche Genehmigung verweigern.
- 7. Pflicht zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und Erheben von Einwänden**
 - 7.1 Einwendungen gegen die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit eines monatlichen Rechnungsabschlusses, einer Saldenmitteilung oder sonstigen Abrechnung hat die Firma innerhalb von 6 Wochen, nachdem sie den Rechnungsabschluss, eine Saldenmitteilung oder sonstige Abrechnung erhalten hat, gegenüber der Bank zu erheben. Macht sie ihre Einwendungen schriftlich

- 7.2 geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Soweit Einwendungen von der Firma nicht rechtzeitig erhoben werden, gilt der Rechnungsabschluss, die Saldenmitteilung oder sonstige Abrechnung als von der Firma genehmigt. Die Bank wird bei Saldenmitteilungen, Rechnungsabschlüssen sowie sonstigen Abrechnungen und Anzeigen auf die Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen.
Die Firma ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses, der Saldenmitteilung oder sonstigen Abrechnung zu verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht ihr Konto belastet oder eine ihr zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- 7.3 Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch der Bank gegen die Firma begründen. Bringt die Firma schuldhaft Einwendungen gegen die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit eines monatlichen Rechnungsabschlusses, einer Saldenmitteilung oder sonstigen Abrechnung nicht rechtzeitig gegenüber der Bank vor, haftet sie der Bank für die der Bank daraus möglicherweise entstehenden Schäden.
- 8. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandsinsatz**
Wird die Reisetstellenkarte im Ausland eingesetzt, erfolgt die Umrechnung zu den von MasterCard International festgesetzten Wechselkursen. Diese entsprechen denen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplatzes).
- 9. Reklamationen und Beanstandungen**
Reklamationen, Einwendungen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Reisetstellenkarteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären und können von der Firma nur im Verhältnis zur Akzeptanzstelle geltend gemacht werden. Solche Einwendungen und Beanstandungen berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Reisetstellenkarteninhabers nach Ziffer 6 dieser Bedingungen. Die Bank haftet nicht für Art und Güte der Leistungen von Akzeptanzstellen, anderer Banken oder sonstiger Dritter, insbesondere nicht für Mängel bei Dienstleistungen oder anderen Leistungsstörungen im Rechtsverhältnis zur Akzeptanzstelle, falls nicht zwingende Gesetzesvorschriften eine solche Haftung begründen.
- 10. Haftung für Schäden und missbräuchliche Verwendung**
 - 10.1 Die Firma haftet nicht für missbräuchliche Verwendungen der Kreditkarte, die erfolgen, nachdem sie die Bank oder die von der Bank beauftragten Stelle gemäß Ziffer 5.2 unterrichtet hat, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Für sonstige missbräuchliche Verwendung der Reisetstellenkartendaten haftet die Firma nur, wenn und soweit ihr schuldhaftes Verhalten für den Missbrauch ursächlich war. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Firma fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtung zur sorgfältigen Aufbewahrung der Reisetstellenkartendaten verletzt.
 - 10.2 Wird die Reisetstellenkartennummer in unerlaubter und/oder missbräuchlicher Weise verwendet, so haben die Partner dieses Vertrages einander die notwendigen Angaben zu machen, die für den Einzug der Forderungen und/oder die Einziehung der Reisetstellenkartennummer notwendig sind. Sobald die Firma nicht mehr berechtigt ist, die im Rahmen dieser Vertragsbedingungen erteilte Reisetstellenkartennummer zu benutzen, wird sie alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine weitere Verwendung der Reisetstellenkartennummer zu unterbinden; insbesondere wird sie ihre Mitarbeiter (Ziffer 3.2) entsprechend unterrichten.
 - 10.3 Nutzt die Firma die ihr übersandten Rechnungsabschlüsse (Sammelbeleg) zur Buchung des Vorsteuerabzuges gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt (Ziffer 3.8 des Vertrages über die Reisetstellenkarte) ist die Bank der Firma nicht für etwaige Schäden aus und im Zusammenhang mit einem doppelt bzw. mehrfach geltend gemachten Vorsteuerabzug haftbar. Von Ansprüchen Dritter, insbesondere der Finanzbehörden, gegenüber der Bank aus und im Zusammenhang mit einem von der Firma doppelt bzw. mehrfach erklärten Vorsteuerabzug hat die Firma die Bank freizustellen. Für die der Bank im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch Dritte entstehenden notwendigen Kosten haftet die Firma.
- 11. Kündigung**
 - 11.1 Dieser Vertrag kann mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von 24 Monaten. Nach der Kündigung ist jede weitere Verwendung der Reisetstellenkartennummer unstatthaft.
 - 11.2 Beide Parteien können den Reisetstellenkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt durch den für eine Partei die Fortsetzung des Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der anderen Partei unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund für die Bank liegt insbesondere vor, wenn die Firma unrichtige Angaben zu ihrer Vermögenslage gemacht hat oder, wenn eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.
 - 11.3 Mit der Beendigung des Vertrages werden alle Forderungen der Bank sofort fällig. Ein Soll-Saldo wird ab Fälligkeit gemäß Ziffer 6.4 verzinst, falls nicht die Firma einen geringeren Schaden der Bank oder die Bank einen höheren Schaden nachweist.
- 12. Änderung oder Ergänzung der Vertragsbedingungen**
Die Bank kann diese Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen wird die Bank durch schriftliche Benachrichtigung bekanntgeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die Firma nicht innerhalb von 6 Wochen, nachdem ihr die Änderungen bekannt gegeben worden sind, Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Bank bei Bekanntgabe besonders hinweisen.
- 13. Schlussbestimmungen**
 - 13.1 Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, z.B. verbundene Versicherungsleistungen, während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung stehen. Die Bank behält sich vielmehr vor, diese Leistungen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen.

- 13.2 Die Firma ist gegenüber der Bank zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage von testierten Jahresabschlüssen sowie sonstigen für eine Kreditprüfung erforderlichen Unterlagen, verpflichtet. Auf Anforderung der Bank sind diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 13.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Degussa Bank GmbH.
- 14. Bonitätsprüfung**
Der Firma ist bekannt, dass sich die Bank zur Bonitätsprüfung der Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Frankfurt am Main, bedient. Die Firma erteilt der Bank die Ermächtigung, Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Einziehung der Reisetstellenkartennummer wegen missbräuchlicher Verwendung durch die Firma, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an die Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Frankfurt am Main, zu melden. Die Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Frankfurt am Main, ist befugt, entsprechende Daten, die der Zürich Versicherung (Deutschland) AG, Frankfurt am Main, aus anderen Vertragsverhältnissen zur Kenntnis gelangen, an die Bank weiterzugeben.
- 15. Datenübertragung**
Die Firma willigt ein, dass Total Systems Services (Copyright-Zeichen), Fulford Moor House, Fulford Road, York, YO10 4EY und travel-BA.Sys GmbH & Co. KG, Alexanderstr. 38, 45472 Mülheim an der Ruhr, Deutschland, welche mit dem Reisetstellenkarten-Processing betraut wurden, alle für die Beantragung, Aufnahme und Abwicklung des Vertrages benötigten Daten zur Verarbeitung erhalten.

Ermächtigung zur Bank-Auskunft

Ich ermächtige die Degussa Bank GmbH bis auf Widerruf, für die Erteilung und Benutzung erforderlicher Bankauskünfte bei meiner genannten Bank, die ich zur Auskunftserteilung an die Degussa Bank GmbH ermächtige, soweit es für Abschluss und Fortbestand des Reisetstellenkartenvertrages erforderlich ist, bei anderen Kreditinformationsdiensten einzuholen. Bei der Einholung von Auskünften darf die Degussa Bank GmbH nur die von mir selbst angegebenen Personen-Daten ermitteln. Soweit die Degussa Bank GmbH zur Einholung von Auskünften befugt ist, gestatte ich die Speicherung der mich betreffenden Daten.

Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Ich/Wir willige(n) ein, dass die Degussa Bank GmbH zum Zwecke der Bonitätsprüfung einen Datenaustausch mit „Auskunfteien“ vornimmt, deren Name und Adressen die Bank auf Anfrage mitteilt. Unabhängig davon wird die Degussa Bank GmbH den Auskunfteien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Reisetstellenkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie(n) ich/wir die Degussa Bank GmbH zugleich vom Bankgeheimnis. Die Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hierin im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich/Wir kann/können Auskunftei bei den Auskunfteien über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Ich/Wir willige(n) ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Auskunfteien die Daten an die dann zuständigen Auskunfteien übermitteln.